

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Wasserrecht;**

**Antrag auf Teilverrohrung und Renaturierung des Siechenbachs  
(Gewässer III. Ordnung) auf den Fl.Nrn. 424/1 und 419/1 der Gemarkung Heideck;  
Antragsteller: Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck**

Der Siechenbach entspringt in einem kleinen Waldstück am südwestlichen Ortsrand von Selingstadt. Nach ca. 850 m verläuft er am östlichen Ortsrand von Heideck durch ein Wohnbaugebiet und mündet dann in die Kleine Roth. Der Siechenbach ist ein Gewässer III. Ordnung.

Der Siechenbach wurde im Bereich der Fl.Nr. 424/1 der Gemarkung Heideck zwischen den bereits bebauten Grundstücken auf den Fl.Nrn. 419/9 und 423/1 neu verrohrt, da sich die Gewässerunterhaltung aufgrund der räumlichen Situation schwierig und aufwändig gestaltet hätte.

Die Stadt Heideck beantragte eine wasserrechtliche Gestattung für die folgenden Maßnahmen.

Der im Jahr 2018 neu verrohrte, ca. 35 Meter lange Bereich (Betonrohr DN 800) zwischen den Grundstücken auf den Fl.Nrn. 419/9 und 423/1 der Gemarkung Heideck soll bis zur Hälfte wieder rückgebaut werden. Das Gewässer soll in diesem Bereich entsprechend dem Ursprungszustand eine natürliche kiesige Sohle und einen gewundenen Verlauf erhalten. Aufgrund der festen Grundstücksgrenzen der anliegenden Grundstücke ist der Entwicklungsbereich des Fließgewässers stark eingeschränkt. Zum Schutz vor Erosion soll der Siechenbach in diesem Teilabschnitt mit Wasserbausteinen und ingenieurbioologischen Sicherungsbaumaßnahmen befestigt werden.

Im südlich anschließenden Abschnitt soll das Fließgewässer auf einer Länge von ca. 35 Metern (bis zur Straße „Am Siechenbach“) verbreitert werden. Hierfür sollen die Böschungen oberhalb der Mittelwasserlinie abgeflacht werden. Der Verlauf des Siechenbachs ist auch in diesem Bereich gewunden geplant. Zur Strukturierung sind die Ansaat einer feuchten Hochstaudenflur und die Pflanzung einzelner heimischer Sträucher (Wasser-Schneeball, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche) beabsichtigt. Die Gehölze sollen zusätzlich noch schattige Bereiche schaffen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich hierfür sind insbesondere folgende Gründe:

Durch die geplanten Maßnahmen soll der Siechenbach zukünftig auf einem ca. 50 Meter langen Abschnitt zu einem dynamischen, naturnahen und strukturreichen Fließgewässer mit Entwicklungspotenzial reifen.

Hierdurch soll Lebensraum für eine Vielzahl von Lebewesen wie Makrozoobenthos, Fische, aber auch Vögel entstehen. Durch die Renaturierung soll außerdem in einem dicht besiedelten Gebiet ein so genannter Trittstein zur Verknüpfung von Biotopen geschaffen werden.

Durch die teilweise Verbreiterung des Gewässerquerschnittes wird in Bezug auf den Hochwasserschutz zusätzlicher Retentionsraum vorgehalten.

Die verbleibende Teilverrohrung (ca. 15 – 20 Meter) macht im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme nur einen geringen Teilbereich aus. Die durch die Verrohrung entstehenden geringen negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie können durch die Aufwertung der Gesamtmaßnahme kompensiert werden.

Folglich wird bezüglich Abflussgeschehen, Gewässerbeschaffenheit sowie Durchgängigkeit keine merkliche Verschlechterung erwartet.

Des Weiteren liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth  
Roth, 09.11.2021



Pamer  
Regierungsrat